



MERKBLATT BETREFFEND ANSETZUNG UND ERSTRECKUNG RICHTERLICHER FRISTEN

Auf den 1. Juli 2009 wurde die Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) betreffend Behandlungsfristen in Kraft gesetzt. Gemäss dem neuen § 339a PBG (vom 27. Oktober 2008) entscheiden die kantonalen Behörden über ein Rechtsmittel im Bereich des Planungs- und Baurechts innert 6 Monaten nach dessen Eingang. Ist für das Bauvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung, ein Gutachten oder die Mitwirkung von Bundesstellen erforderlich, so entscheiden sie innert 7 Monaten. Ziel der Änderung ist, die Rechtsmittelverfahren in Bausachen zu beschleunigen.

Aufgrund dieser Gesetzesrevision und weil aufgrund der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Replikrecht (BGE 133 I 98; 133 I 100) immer häufiger ein 2. Schriftenwechsel beantragt wird, sieht sich das Baurekursgericht veranlasst, seine Praxis betreffend Ansetzung und Erstreckung von Fristen anzupassen bzw. klarzustellen. Die Fristen werden nach folgenden Grundsätzen angesetzt bzw. erstreckt:

REKURSANTWORT

Die Frist für die Erstattung einer Rekursantwort beträgt 30 Tage.
Sie wird auf begründetes Ersuchen einmalig um 30 Tage erstreckt.
Eine weitere Fristerstreckung ist ausgeschlossen.

REPLIK UND DUPLIK

Für Replik und Duplik wird eine nicht erstreckbare Frist von 20 Tagen angesetzt.

Ein Begehren um Ansetzung einer Replikfrist (bzw. die direkte Einreichung einer Replik) hat innert höchstens 10 Tagen nach Erhalt der Rekursantwort zu erfolgen.

Die Duplikfrist wird von Amtes wegen angesetzt.